

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga, Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Fabian Jacobi, Dr. Christina Baum, Peter Boehringer, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Robert Farle, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Leif-Erik Holm, Steffen Janich, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Edgar Naujok, Martin Reichardt, Dr. Dirk Spaniel, Klaus Stöber und der Fraktion der AfD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz)

A. Problem

Am 21.01.2022 trat erstmals seit 1949 eine gesetzliche Regelung zur Einführung eines Lobbyregisters (Lobbyregistergesetz) in Kraft.

Davor gab es seit 1972 lediglich eine öffentliche Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern, in der neben Namen des Verbandes diverse Adress- und Kontaktdaten, Vorstand, Geschäftsführer und Vertreter, das allgemeine Interessengebiet und die Zahl der Mitglieder freiwillig angegeben werden konnten. Es waren mit der Registrierung keine Rechte und Pflichten verbunden. Außerdem war sie auf Verbände beschränkt, während Auftragslobbyisten, Rechtsanwälte, Denkfabriken und Nichtregierungsorganisationen nicht erfasst wurden, es gab keine Budget-Informationen und eine Eintragung war nicht verpflichtend. Eine Regelung, wonach eine Registrierung Voraussetzung für einen Zugang zu Anhörungen war, wurde kurze Zeit nach Inkrafttreten wieder ausgesetzt.

Es gab mehrere Gesetzesinitiativen von allen Fraktionen im Deutschen Bundestag, außer der CDU/CSU-Fraktion, zur Einführung eines Lobbyregistergesetzes. 2011 debattierte der Bundestag erstmals über Anträge der Fraktionen Die LINKE (Drs. 17/2096) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 17/2486) zur Einführung eines Lobbyregisters. Die SPD-Fraktion legte zur Aussprache außerdem einen Antrag zur Schaffung von mehr Transparenz beim „Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung“ (Drs. 17/5230) vor. Die SPD-Fraktion forderte die Bundesregierung in ihrem Antrag auf, jedem Gesetzentwurf eine „legislative Fußspur“ beizufügen, „indem aus dem Vorblatt hervorgeht, ob und wenn ja welche externen Personen einen signifikanten Beitrag bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs geleistet haben“ (Drs. 17/2486, Seite 1).

Vor allem die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hatte die Verabschiedung eines Lobbytransparenzgesetzes und eines verpflichtenden Lobbyregisters bis zum 25.03.2021 verhindert.

Der Fall der Affäre um den CDU-Politiker Philipp Amthor hatte innerhalb der CDU-Fraktion offenbar für ein wenig Bewegung beim Thema Lobbyregister gesorgt. Nach zähen Verhandlungen einigte sie sich mit der SPD-Fraktion auf die Einführung des Lobbyregistergesetzes. Nach der Behandlung in der ersten Lesung geriet der Gesetzgebungsprozess jedoch erneut ins Stocken. Grund dafür war, dass die SPD-Fraktion den Wirkungsbereich nicht nur auf die Bundestagsabgeordneten beschränken, sondern auch die Ministerien einschließen wollte. Zutreffend erkannte die SPD-Fraktion, dass die wichtigen Anlaufstellen für Interessenvertreter im Gesetzgebungsprozess die Ministerien sind. Jedem Gesetzentwurf solle eine Liste angehängt werden, aus der ersichtlich wird, mit welchen Interessenvertretern während der Erarbeitung Kontakte bestanden („legislativer Fußabdruck“). Die Union lehnte dies ab (www.rnd.de/politik/lobbyregister-fur-den-bundestag-droht-zu-scheitern-SDVOQGDPQ5CMGHHA5OP3GVQ.html).

2020 bzw. 2021 spitzte sich die sog. „Maskenaffäre“ zu, in der mehreren Bundestags- und Landtagsabgeordneten der CDU und CSU mutmaßliche Vorteilsnahme vorgeworfen wurden. Hierunter fallen insbesondere Vorgänge im Zusammenhang der Beschaffung von Atemschutzmasken vor dem Hintergrund der COVID-19-Erkrankung. Die Vorwürfe richteten bzw. richten sich gegen Jens Spahn (CDU), Armin Laschet (CDU), Georg Nüßlein (parteilos, bis März 2021 CSU, bis 2021 stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Mitglied des Deutschen Bundestages), Nikolas Löbel (parteilos, bis März 2021 CDU, Mitglied des Deutschen Bundestages bis 2021), Mark Hauptmann (parteilos, bis März 2021 CDU, bis 2021 Mitglied des Deutschen Bundestages), ebenfalls verwickelt in die Aserbaidschan-Affäre: Niels Korte (CDU) und Alfred Sauter (CSU, Abgeordneter im Bayerischen Landtag, Rechtsanwalt). Beschuldigt wurde auch der CSU-nahe Unternehmer Thomas Limberger und Andrea Tandler, Tochter des ehemaligen CSU-Ministers und Generalsekretärs Gerold Tandler. Der ehemalige CSU-Bundestagsabgeordnete Georg Nüßlein und der CSU-Landtagsabgeordnete Alfred Sauter sind wegen Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern gemäß § 108e StGB angeklagt worden. Mitte November ergingen die Urteile über die Beschuldigten. Das Oberlandesgericht (OLG) München sah im vorliegenden Fall weder den Tatbestand der Bestechlichkeit noch der Bestechung von Mandatsträgern gemäß §108e erfüllt, weil sie in ihrer Vermittlungstätigkeit kein politisches Mandat ausgeübt hätten. Die Angeklagten wurden dementsprechend freigesprochen und erhielten ihre Provisionen zurück. Die Staatsanwaltschaft kündigte an gegen das Urteil in Revision zu gehen (www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/presse/2021/31.php).

Die Richter des Oberlandesgerichts München selbst erklärten, dass sie mit der Entscheidung unzufrieden sind: Dass sogar „die missbräuchliche Kommerzialisierung des Mandats unter Ausnutzung einer nationalen Notlage von beispielloser Tragweite“ nach aktueller Rechtslage straflos bleibe, erscheine kaum vertretbar und stehe in eklatantem Widerspruch zum allgemeinen Rechtsempfinden (www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-muenchen-sauter-nuesslein-maskenaffaere-coronavirus-ermittlungsverfahren-keine-bestechlichkeit-bestechung-mandatstraeger/).

Festzuhalten ist, dass die Möglichkeit zur Einführung schärferer Gesetze, die eine strafrechtliche Verurteilung der Mandatsträger hätten möglich machen können, beim Bund liegt, der aber von 2005 bis 2021 von Koalitionen unter der Führung der Parteien der Beschuldigten, nämlich CDU und CSU, regiert wurde.

Der Bundestag verabschiedete am 25.03.2021 einen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD zur Einführung eines Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag (Drs. 19/22179). Das Lobbyregistergesetz trat am 01.01.2022 in Kraft.

Das Gesetz sieht vor, dass sich Interessenvertreter künftig in eine öffentlich einsehbare Liste einzutragen haben. Diese wird digital vom Bundestag geführt und einsehbar gemacht. Dort müssen sie Angaben zu Auftraggebern, der Zahl der Beschäftigten und zu finanziellen Aufwendungen machen. Außerdem sollen Treffen in Ministerien darin vermerkt werden, und zwar vom Minister bis zum Unterabteilungsleiter. Wer gegen diese Regelung verstößt, muss mit einer Strafe von bis zu 50.000 Euro rechnen.

Das Lobbyregistergesetz in der geltenden Fassung wird zu Recht kritisiert.

Kritiker, wie z. B. Timo Lange von der Organisation LobbyControl, bemängeln, dass das Gesetz keinen legislativen Fußabdruck beinhaltet, mit dem registriert wird, wer auf einen Gesetzgebungsprozess Einfluss genommen hat bzw. wer sich mit Ministern, Staatssekretären oder Ministerialbeamten getroffen hat (ZEIT ONLINE vom 03.03.2021, Lobbyregister; Es fehlt der Fußabdruck“ von Christian Vooren, Zacharias Zacharakis).

Der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion (Drs. 19/22183), der u. a. den „legislativen Fußabdruck“ enthalten hat, wurde mit der breiten Mehrheit der übrigen Fraktionen abgelehnt – auch von der SPD-Fraktion.

Weiter kritisiert Timo Lange, es sei sehr bedauerlich, dass durch das Gesetz nicht auch die Behörden in die Pflicht genommen würden, zu dokumentieren, mit welchen Interessenvertretern sie sprechen. „Es fehlt der exekutive Fußabdruck“ (ZEIT ONLINE vom 03.03.2021, „Lobbyregister: Es fehlt der Fußabdruck“ von Christian Vooren, Zacharias Zacharakis).

„Schlecht ist,“ so Timo Lange, „dass sie [gemeint: Interessenvertreter] die Angaben über ihre Finanzierung auch verweigern können und dann nur auf eine schwarze Liste gesetzt werden“ (ZEIT ONLINE vom 03.03.2021, „Lobbyregister: Es fehlt der Fußabdruck“ von Christian Vooren, Zacharias Zacharakis).

Er kritisiert darüber hinaus, dass Lobbyisten keine genaueren Angaben darüber machen müssten, zu welchen Projekten und Gesetzesvorhaben sie arbeiten. (ZEIT ONLINE vom 03.03.2021, „Lobbyregister: Es fehlt der Fußabdruck“ von Christian Vooren, Zacharias Zacharakis).

Ebenso enthält das nunmehr errichtete Lobbyregister einen sehr umfangreichen Ausnahmekatalog, wie z. B. für die Kirchen des öffentlichen Rechts, für die Presse, für Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, politische Stiftungen, obwohl diese bekanntermaßen maßgeblichen Einfluss auf Gesetzesvorhaben ausüben (<https://hpd.de/artikel/kirchenlobbyismus-ohne-kontrolle-18521>). Gerade Gewerkschafter und Arbeitgebervertreter gehören zu den mächtigsten Lobbyisten in Deutschland. Sie verfügen über hohe Budgets und es besteht eine starke personelle Verflechtung: Ihre Vertreter und Mitarbeiter wechseln häufig in Politik und Ministerien und zurück.

Ausdrücklich ausgenommen von den Transparenzpflichten sind auch Abgeordnete und alle, die „ein öffentliches Amt oder Mandat“ wahrnehmen. Politiker, die sich für ihre Einflussnahme von zweifelhaften Unternehmen oder auch ausländischen Einrichtungen bezahlen lassen, sind also ausdrücklich ausgenommen (www.vgsd.de/vgsd-befuerwortet-lobbyregister-und-fordert-faktencheck-von-politikeraussagen/).

B. Lösung

Zur Lösung des Problems wird insbesondere vorgeschlagen, das Lobbyregistergesetz wie folgt zu ändern:

1. Kürzung des Ausnahmekataloges hinsichtlich der Registrierungspflicht
2. Einführung des „legislativen Fußabdrucks“
3. Einführung des „exekutiven Fußabdrucks“

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einführung
eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem
Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung
(Lobbyregistergesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lobbyregistergesetzes

Das Lobbyregistergesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 818) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 2 Legislative Fußspur“.
 - b) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 3 Exekutiver Fußabdruck“.
 - c) Die bisherige Angabe zu § 2 wird § 4.
 - d) Die bisherige Angabe zu § 3 wird § 5.
 - e) Die bisherige Angabe zu § 4 wird § 6.
 - f) Die bisherige Angabe zu § 5 wird § 7.
 - g) Die bisherige Angabe zu § 6 wird § 8.
 - h) Die bisherige Angabe zu § 7 wird § 9.
 - i) Die bisherige Angabe zu § 8 wird § 10.
 - j) Die bisherige Angabe zu § 9 wird § 11.
 - k) Die bisherige Angabe zu § 10 wird § 12.
 - l) Die bisherige Angabe zu § 11 wird § 13.
 - m) Die bisherige Angabe zu § 12 wird § 14.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Abteilungsleiter“ ein Komma und nach dem Wort „Unterabteilungsleiter“ die Wörter „und die Referentinnen und Referenten“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die nachstehenden Vorschriften sind auch auf Interessenvertretungen anwendbar, die geschäftsmäßig für Dritte betrieben werden (Lobbydienstleister).“

3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Legislative Fußspur

Gesetzentwürfen ist eine Auflistung der Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 sowie der externen Berater und Sachverständigen beizufügen, die bei der Erstellung der Gesetzesvorlage mitwirkten oder berücksichtigt wurden (legislative Fußspur).“

4. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Exekutiver Fußabdruck

Ministerien und Behörden sind verpflichtet, sämtliche Kontakte zu Interessenvertretern im Sinne des § 1 Absatz 4 zu dokumentieren.“

5. Der bisherige § 2 wird § 4 und wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Interessenvertreter nach § 1 Absatz 4 müssen die Angaben nach § 5 Absatz 1 unverzüglich in einem öffentlichen Verzeichnis (Lobbyregister) gemäß Satz 2 eintragen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit Träger beruflicher gesetzlicher Schweigepflichten im Sinne des § 203 StGB Lobbydienstleistungen erbringen, gelten die gesetzlichen Schweigepflichten nicht.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 6 bis 7, 10 bis 12 und 14 bis 16 werden aufgehoben.

bb) Nummer 8 wird Nummer 6.

cc) Nummer 9 wird Nummer 7.

dd) Nummer 13 wird Nummer 8.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Nummer 7 wird die Angabe „1“ und das Wort „oder“ gestrichen und wird die Angabe „16“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

6. Der bisherige § 3 wird § 5 und wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „E-Mail-Adresse“ ein Komma und die Wörter „Telefonnummer, inländischer Sitz, inländische zustellungsfähige Adresse, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Registernummern (insbesondere Handelsregister, Vereinsregister)“ eingefügt.

- bbb) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften mit den Angaben zu den Buchstaben a und b“.

- bb) In Nummer 6 werden die Wörter „in Stufen von jeweils 10 000 Euro“ gestrichen.

- cc) In Nummer 7 werden die Wörter „in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern jeweils ein Betrag von 20 000 Euro oder der Gesamtwert von 20 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber in einem Kalenderjahr überschritten wird“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ee) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
 - „9. Angaben zu(m) Projekt(en) und/oder Gesetzesvorhaben, an denen sie mitwirken bzw. mitgewirkt haben.“
 - ff) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Die Vorschriften des Satzes 1 gelten entsprechend für die Benennung der Vertragspartner durch deren Lobbydienstleister.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Registrierungspflichtige sind verpflichtet, dem Register die Namen ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer leitenden Angestellten anzugeben, die innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung, eines Landesparlaments, der Regierung eines deutschen Landes oder des Europäischen Parlaments waren oder die als Mitarbeiter in einer europäischen Institution oder als politische Beamte des Bundes oder eines deutschen Landes tätig waren.“
- c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 sind spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren.“
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder deren Eintrag gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 in diese Liste übertragen wird“ gestrichen.
7. Der bisherige § 4 wird § 6 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „als „nicht aktualisiert“ gekennzeichnet“ durch die Wörter „der betroffenen Interessenvertreter nach § 1 Absatz 4 im Lobbyregister gelöscht“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 6 Satz 4 wird aufgehoben.
8. § 5 wird § 7 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „nicht unerheblich“ gestrichen.
 - c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
 - „(9) Eingetragene Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 können öffentlich die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ verwenden, wenn die Eintragung der Angaben nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt und im Register kein Hinweis auf einen Verstoß nach § 5 Absatz 8 veröffentlicht ist.“
9. § 6 wird § 8 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „Der Deutsche Bundestag kann sich vorbehalten, Zugangsberechtigungen für Interessenvertreter nach § 1 Absatz 4 nur zu erteilen, wenn eine entsprechende Eintragung der Angaben nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt sind und die Eintragung keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Angaben nach § 3“ durch die Wörter „Angaben nach § 5“ und die Wörter „Nummer 6 bis 8 nicht verweigert worden“ durch die Wörter „und Absatz 2 erfolgt“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Eine Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien soll bei eingetragenen Interessenvertretern nach § 1 Absatz 4 nur durchgeführt werden, wenn die Angaben nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt sind und die Eintragung keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.“
10. § 7 wird § 9 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. entgegen § 5 Absatz 2 die dort aufgeführten Personen nicht richtig oder nicht vollständig namentlich angibt oder“.
- dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 5, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Handlung“ die Wörter „vorsätzlich oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.
11. § 8 wird § 10.
12. § 9 wird § 11.
13. § 10 wird § 12 und die Angabe „1. Januar 2022“ wird durch die Wörter „Tag nach der Verkündung“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Grundsätzlich kann Lobbyismus für die politische Arbeit in einem demokratischen und repräsentativen System nützlich sein, weil die verschiedenen Interessengruppen über wichtige Informationen und Fachwissen verfügen und dieses auf politischer Ebene vermitteln. Die Lobbygruppen besitzen Expertise in ihren Fachgebieten. Auch die Bewertung von Sachverhalten aus verschiedenen Perspektiven ist für den politischen Diskussionsprozess wichtig. Wenn Gesetze formuliert werden, ist die öffentliche Anhörung von Verbänden und der Wirtschaft deshalb sogar explizit vorgeschrieben.

Problematisch erweist sich Lobbyismus aber vor allem dadurch, dass eine strukturelle Ungleichheit und damit problematische Formen der Einflussnahme entstehen. Ohne politische Gegenkräfte oder institutionelle Schranken begünstigt diese ungleiche Verteilung der Ressourcen große, einflussreiche Akteure und gefährdet einen demokratischen, am Gemeinwohl orientierten Interessenausgleich. Dass dies kein theoretisches Problem ist zeigen die diversen Lobbykandale in der Vergangenheit.

Die Unabhängigkeit demokratischer Institutionen ist durch eine zunehmende finanzielle und personelle Verflechtung gefährdet, so auch Lobbycontrol (www.lobbycontrol.de/lobbyismus-hoechlt-die-demokratie-aus-zehn-the-sen/). Dies hat massive Auswirkungen auf die Ausgewogenheit politischer Entscheidungen. Typisches Merkmal hierfür ist der Seitenwechsel ehemaliger Regierungsmitglieder, lukrative Nebentätigkeiten von Abgeordneten, externe Mitarbeiter in Ministerien oder das Auslagern von Gesetzesformulierungen an private Anwaltskanzleien. Dies kann zu Interessenkonflikten führen: „Diener zweier Herren“. Politische Entscheidungen werden dann mit einem Seitenblick auf andere oder potenzielle zukünftige Arbeitgeber, Kunden oder Geldgeber getroffen.

Prominente Beispiele für Seitenwechsel von Politikern sind:

- 1999: Heribert Zitzelsberger, langjähriger Chef der Steuerabteilung der Bayer AG, wird als Staatssekretär ins Finanzministerium berufen. Der damalige Bayer-Chef Manfred Schneider kommentierte dies auf der Aktionärsversammlung mit den Worten: „Wir haben unseren besten Steuer-Mann nach Bonn abgegeben. Ich hoffe, dass er so von Bayer infiltriert worden ist, dass er [...] die richtigen Wege einleiten wird“.
- 2000: Gunda Röstel, von 1996 bis März Sprecherin des Bundesvorstandes von Bündnis 90/Die Grünen, wechselt zur Gelsenwasser AG.
- 2003: Bruno Thomauske war beim Bundesamt für Strahlenschutz unter anderem zuständig für Castortransporte und Genehmigung von Zwischenlagern, er wechselte im Jahr 2003 zu Vattenfall.
- 2005: Gerhard Schröder, bis zur knapp verlorenen Bundestagswahl am 18. September 2005 deutscher Bundeskanzler (SPD), wurde bald darauf Aufsichtsratsvorsitzender der Nord Stream AG, einem Pipeline-Konsortium, an dem unter anderem die russische Gazprom beteiligt ist. Damit war er in ein Projekt involviert, das er zuvor als Regierungschef stets sehr wohlwollend begleitet hatte. Deutsche Politiker aller Parteien reagierten mit Kritik und Empörung, und auch russische Oppositionelle kritisierten Schröders neue Tätigkeit. Der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft begrüßte zwar Schröders neuen Job, kritisierte aber den Zeitpunkt des Wechsels kurz nach dem Ende der Schröder-Regierung und die Art und Weise der Bekanntgabe.
- 2007: Der Leiter im Bereich „Koordinierung der Europapolitik“ der Bundesregierung Joachim Lang wechselt zum Energiekonzern E.ON.
- 2008: Hildegard Müller, von 2005 bis 2008 CDU-Staatsministerin im Bundeskanzleramt (große Koalition unter Angela Merkel, Kabinett Merkel I), wechselt im Oktober 2008 als Hauptgeschäftsführerin zum BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft). Die Energiewirtschaft ist aus verschiedenen Gründen

(natürliches Monopol, enges Oligopol, langfristige Investitionen) mit der deutschen Politik auf allen Ebenen (kommunal, Land, Bund) besonders eng verbunden.

- 2013: Hildegard Müllers Nachfolger im Kanzleramt, Eckart von Klaeden (CDU), teilte im Mai 2013 mit, dass er zum Jahresende Cheflobbyist bei der Daimler-Benz AG wird. Von Klaeden war zuvor als Staatsminister bei der Bundeskanzlerin u. a. zuständig für die Regulierung von CO₂-Grenzwerten. Ludwig Greven kommentierte aus diesem Anlass: „Solche Wechsel zwischen Politik und Wirtschaft sind problematisch. Besonders krass zeigt sich dies im Fall von Gerhard Schröders Wirtschaftsminister Werner Müller. Der ehemalige VEBA-Manager hatte als Minister seinem früheren Arbeitgeber E.ON erlaubt, die Ruhrgas AG trotz Einwänden des Kartellamts zu übernehmen. 2003 wurde er Vorstand der Ruhrkohle AG.“ (www.zeit.de/politik/deutschland/2013-05/lobbyismus-von-kladen-pro-und-contra/komplettansicht?utm_referrer=https%3A%2F%2Fde.wikipedia.org%2F).
- 2014: Ex-Kanzleramtsminister Ronald Pofalla (CDU) behält sein Bundestagsmandat auch nach Bekanntwerden seines geplanten Wechsels zur Deutschen Bahn AG.
- 2014: Philipp Rösler, 2009 bis 2011 Bundesminister für Gesundheit sowie von Mai 2011 bis Dezember 2013 Vizekanzler, Bundesminister für Wirtschaft und Technologie und Bundesvorsitzender der Freien Demokratischen Partei (FDP) wird im Februar Geschäftsführer und Vorstandsmitglied des Weltwirtschaftsforums.
- 2014: Ex-Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr (FDP) wird Vorstand beim weltgrößten Versicherungskonzern Allianz SE.
- 2015: Dirk Niebel (im Kabinett Merkel II FDP-Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) wechselt zum 1. Januar 2015 zum Rüstungskonzern Rheinmetall (www.spiegel.de/politik/deutschland/fdp-politiker-baum-rechnet-mit-niebel-ab-a-978815.html).

Es gelingt den mächtigen Interessengruppen und ihren Lobbys immer häufiger, die parlamentarische Demokratie und die Öffentlichkeit in ihrem Sinne zu manipulieren und vorhandene Sicherungen und Kontrollen (checks and balances) auszuschalten. Dabei spielen nicht zuletzt professionell Dienstleister eine wichtige Rolle, die die politische Einflussnahme zu ihrem Geschäft gemacht haben und die strategisch und vielseitig agieren (Balsler, Markus und Uwe Ritzer: Lobbykratie. Wie die Wirtschaft sich Einfluss, Mehrheiten, Gesetze kauft, Droemer, München, 2016). Umgekehrt lädt auch die Politik im Zeitalter von Privatisierung und der Pflege von Partnerschaft mit dem privaten Sektor Unternehmen und andere nichtstaatliche Akteure zur verstärkten Mitwirkung ein („Governance“).

Sascha Adamek und Kim Otto (Adamek, Sascha und Otto, Kim: Der gekaufte Staat. Wie Konzernvertreter in deutschen Ministerien sich ihre Gesetze selbst schreiben, Kiepenheuer & Witsch, Köln, 2008) analysierten den erweiterten Zugang von Wirtschaftsvertretern in Ministerien und schreiben in diesem Zusammenhang kritisch von einer „gekauften Republik“.

Ein Mitglied des Deutschen Bundestages spricht von der Lobbyrepublik Deutschland (Bülow, Marco: Wir Abnehmer. Über Macht und Ohnmacht der Volksvertreter, Econ Verlag, Berlin, 2010).

Hinzu kommt, so Lobbycontrol (www.lobbycontrol.de/lobbyismus-hoehlt-die-demokratie-aus-zehn-thesen/), dass der Lobbyismus auch Bereiche der Wissenschaft, Medien und die Öffentlichkeit erfasst. Viele Unternehmen haben eigene Lobbybüros, zusätzlich mischen Lobbyagenturen, Anwaltskanzleien und Think Tanks („Denkfabriken“) im politischen Geschäft mit. Nicht nur die staatliche Politik ist im Visier: Auch Wissenschaftler, Journalisten, Bürger und selbst Kinder und Jugendliche sollen beeinflusst werden. Ziel ist es, den öffentlichen Diskurs langfristig zu prägen. Über Anzeigenkampagnen oder vermeintlich unabhängigen Studien werden interessengeleitete Botschaften plaziert („Sozial ist, was Arbeit schafft!“). Lobbyarbeit ist aufwändiger und undurchsichtiger geworden – dies begünstigt finanzstarke Akteure.

Lobbyismus ist in Deutschland immer noch intransparent. Das seit dem 01.01.2022 in Kraft getretene LobbyRG ist in entscheidenden Punkten aber lückenhaft und damit nicht effizient. Nicht sichtbar ist nach wie vor die konkrete Einflussnahme auf Gesetze. Schwache Transparenzregeln lassen privilegierte Zugänge und Einflussnahme aus dem Blick der Öffentlichkeit geraten. Ohne Transparenz schwindet der Raum für Kritik und Protest. Mehr Transparenz ist notwendig, um sicherzustellen, dass eine ausgewogene Beteiligung verschiedener Interessen stattfindet.

In der Öffentlichkeit werden finanzielle Verflechtungen, fliegende Seitenwechsel und intransparente Entscheidungen mit dem Anschein einseitiger Einflussnahme als sehr negativ bewertet. Dies trägt ganz wesentlich zur Politikverdrossenheit auf Seiten der Bürger bei.

Die vorgeschlagenen Änderungen des LobbyRG sind daher notwendig, um dieser für die Demokratie gefährlichen Entwicklung entgegenzuwirken: Die Demokratie droht zu einer leeren Hülle zu werden, in der zwar den formalen Anforderungen an demokratische Entscheidungen entsprochen wird, die Inhalte jedoch durch keine elitäre Zirkel und finanzstarken Akteuren geprägt werden, die nicht im Sinne der Bürger agieren. Viele Bürger sehen sich daher völlig zu Recht nicht mehr von der Politik vertreten. Die privilegierte Gestaltungsmacht Weniger ist eine entscheidende Ursache hierfür.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist insbesondere die Kürzung des Ausnahmekataloges hinsichtlich der Registrierungspflicht, die Einführung des „legislativen Fußabdrucks“ und des „exekutiven Fußabdrucks“.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgesehenen Änderungen aus den Kompetenztiteln des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 3 und 11 i. V. m. Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Abs. 1 GG ist insbesondere zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit gegeben. Der angestrebte Schutz kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Gesetzesänderung werden für die Öffentlichkeit die finanziellen und personellen Verflechtungen zwischen Lobbyisten und Politik, vor allem in der Gesetzgebung, endlich transparent. Dies wird die öffentliche Kontrolle ermöglichen und damit einen wertvollen Beitrag für die Demokratie als solches leisten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Durch das Einfügen der §§ 2 und 3 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Nummer 2 (§ 1 Anwendungsbereich):

Buchstabe a)

In den Anwendungsbereich soll in Bezug auf die Bundesregierung auch die Referenten mit einbezogen werden, weil die Referenten die Gesetzesinitiativen entwerfen. Die Referenten sind somit für Lobbyisten die wichtigsten Ansprechpartner.

Buchstabe b)

Neben Interessenvertretern, die selbst ihre Interessen wahrnehmen, soll das LobbyRG auch für Interessenvertretungen anwendbar sein, die diese geschäftsmäßig für Dritte betreiben. Die sog. Lobbydienstleister sind durch die vorgeschlagene Regelung damit ebenfalls vom LobbyRG erfasst.

Nummer 3 (§ 2 Legislative Fußspur):

Mit dem vorgeschlagenen § 2 soll erstmalig der sog. „legislative Fussabdruck“ in das LobbyRG aufgenommen werden.

Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag hat am 23.03.2011 den Antrag „Mehr Transparenz beim Einsatz externer Personen in der Bundestagsverwaltung – Bericht des Bundesrechnungshofs vollständig umsetzen“ (Drs. 17/5230) mit der Forderung der Einführung des „legislativen Fußspur“ gestellt. Die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag hat in der 19. Wahlperiode mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Einführung eines Registers für Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister“ (Drs. 19/22183) vom 09.09.2020 die Einführung einer „legislativen Fußspur“ gefordert, den die SPD-Fraktion bemerkenswerter Weise abgelehnt hat. Diese Forderung soll im vorliegenden Gesetzentwurf wieder aufgegriffen werden.

Die legislative Fußspur betrifft Gesetzesvorlagen sowohl der Bundesregierung als auch der Fraktionen und Abgeordneten. Den Gesetzesvorlagen ist eine Auflistung der Lobbyisten sowie der externen Berater und Sachverständigen beizufügen, die bei der Erstellung der Gesetzesvorlage mitwirkten oder berücksichtigt wurden.

Die Auflistung ist mit den Entwürfen zu veröffentlichen. Die legislative Fußspur dient der Offenlegung des Einflusses von Lobbyisten auf staatliche Organe durch externen, von staatlichen Organen beauftragten Berater.

Nummer 4 (§ 3 Exekutive Fußabdruck):

Künftig sollen Ministerien und Behörden verpflichtet sein, sämtliche Kontakte zu Interessenvertretern nach § 1 Absatz 4 LobbyRG n. F. zu dokumentieren. Durch diese Dokumentationspflicht soll die eine weitere Kontrolle hinsichtlich denkbarer unzulässiger Beeinflussung zum Nachteil des Gemeinwohls geschaffen werden.

Neben Timo Lange von der Organisation LobbyControl sieht auch die SPD-Fraktion hier Nachbesserungsbedarf. Die damalige Bundesjustizministerin Christine Lambrecht erklärte gegenüber der Zeitung Zeit Online vom 03.03.2021 im Anschluss an die Verhandlungen über das LobbyRG, sie selbst sei für einen exekutiven Fußabdruck gewesen, die jetzige Form gehe ihr nicht weit genug. „Dies war mit dem Koalitionspartner (CDU) leider nicht umsetzbar.“ (ZEIT ONLINE vom 03.03.2021, Lobbyregister; Es fehlt der Fußabdruck“ von Christian Vooren, Zacharias Zacharakis).

Nummer 5 (§ 4 Registrierungspflicht):**Buchstabe a)**

In Absatz 1 wird die bisherige Einschränkung der Registrierungspflicht für Interessenvertreter hinsichtlich der Dauer ihrer Tätigkeit und der Anzahl ihrer Kontakte aufgehoben. Die Einschränkung ist nicht erforderlich, weil jede Interessenvertretung unabhängig von der Dauer ihrer bisherigen Interessenvertretung aus Transparenzgründen zu erfassen ist. Entscheidend ist allein, dass auf den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess der Bundesregierung und der sonstigen in § 1 Absatz 3 LobbyRG genannten Organe etc. Einfluss genommen werden soll. Dies kann auch einmalig geschehen, aber dennoch mit weitreichenden Folgen im Gesetzgebungsprozess u. a. einhergehen.

Die Registrierung ist unverzüglich vorzunehmen.

Buchstabe b)

Zur Vermeidung eines Interessenkonflikts zwischen Schweigepflichten und Offenlegungspflichten wird die Erbringung von Lobbydienstleistungen aus dem Geltungsbereich der gesetzlichen Schweigepflichten im Sinne des § 203 StGB ausgenommen.

Buchstabe c)

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Im geltenden LobbyRG wurden viele Ausnahmen von der Registrierungspflicht für bestimmte Interessenvertreter bei Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern,

Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages geschaffen, die weitestgehend im vorliegenden Entwurf kassiert werden.

Registrierungspflichtig sollen künftig Personen sein, die ein öffentliches Amt oder Mandat wahrnehmen. Der im geltenden Gesetz ausdrücklich vorgesehene Ausschluss dieser Personengruppe führt im Ergebnis dazu, dass Politiker, die sich für ihre Einflussnahme von zweifelhaften Unternehmen oder auch ausländischen Einrichtungen bezahlen lassen, geschützt werden. Wer ein öffentliches Amt oder Mandat bekleidet ist der Öffentlichkeit besonders verpflichtet, weil unredliches Verhalten dieser Würdenträger geeignet ist, das Vertrauen der Bürger in die Demokratie und in den Rechtsstaat dauerhaft zu erschüttern. Die jüngsten Lobbyaffären hätten weder den Fall Amthor noch die Maskenaffäre um den ehemaligen CSU-Abgeordneten Georg Nüßlein verhindern können, was die Notwendigkeit dieser Änderung mehr als deutlich macht.

Registrierungspflichtig sollen außerdem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sein. Gerade Gewerkschafter und Arbeitgebervertreter gehören zu den mächtigsten Lobbyisten in Deutschland. Sie verfügen über hohe Budgets und es besteht eine starke personelle Verflechtung: Ihre Vertreter und Mitarbeiter wechseln häufig in Politik und Ministerien und zurück.

Registrierungspflichtig sollen auch Einrichtungen zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit (politische Stiftungen). In der Vergangenheit standen Parteistiftungen bereits mehrfach in Kritik. Über sie wurden illegale Parteienfinanzierung, Parteispenden von Unternehmen illegal abgewickelt (Vieregge, Henning von, Parteienstiftungen: zur Rolle der Konrad-Adenauer-Stiftung-, Friedrich-Ebert-, Friedrich-Naumann- und Hanns-Seidel-Stiftung im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1977; „Das ist ein einziger Skandal“, Der Spiegel 03.07.1978 <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-40615966.htm>). Es ist daher angezeigt, dass politische Stiftungen verpflichtet sind, sich zu registrieren, da sie bekanntermaßen in ganz erheblichem Umfang Lobbyarbeit betreiben.

Registrierungspflichtig sollen außerdem Mittlerorganisationen, die in der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik tätig werden. Es besteht kein sachlicher Grund diese Organisationen von der Registrierungspflicht auszunehmen.

Registrierungspflichtig sollen weiter Kirchen, andere Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sein. Die Kirche ist formal organisiert über Büros (Evangelisches Büro und oder Katholisches Büro) bei Bundes- und Landesregierungen. Die Leiter der Büros sind den Ministern protokollarisch gleichgestellt. Die Lobbyarbeit erfolgt über die formelle Beteiligung in Gesetzgebungsverfahren, aber auch durch informelle Kontakte wie Teilnahmen an Empfängen und wöchentlichen Dämmerchoppen. Durch die traditionell protokollarisch bevorzugte Stellung von Geistlichen aller kirchlichen Ebenen ist der Zugang zu politischen Entscheidungsträgern meist unkompliziert möglich. Der Politologe Carsten Frerk weist in seinen Untersuchungen darauf hin, dass die organisierten Einflussnahmen auf staatliches Handeln keinerlei Rechtsgrundlage hat Carsten Frerk, Kirchenrepublik Deutschland. Christlicher Lobbyismus. Alibri, Aschaffenburg 2015). Ebenso macht er deutlich, dass Kirchen über Kindergärten und andere Einrichtungen erheblichen Einfluss haben, ohne finanziell belastet zu sein. Ebenso gilt den Bürgern beispielweise das Bischöfliche Hilfswerk Misereor als große kirchliche Leistung, obwohl es zu 49 Prozent aus Staatsgeldern, zu 42 Prozent aus Spenden der Bürger und nur zu 8 Prozent aus diözesanen Mitteln finanziert wird (Carsten Frerk: Kirche? Mehr als man glaubt. Februar 2002). Weiterer nicht unmittelbar erkennbarer Einfluss erfolgt über kirchliche Unternehmen, deren Namen keinen kirchlichen Bezug erkennen lassen wie beispielsweise Aachener Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft und Aachener Grund. Informeller Lobbyismus kann auch durch die ins ZDK eingebundenen hochrangigen und einflussreichen Persönlichkeiten erfolgen. Eine Erfassung ins Lobbyregister ist vor diesem Hintergrund dringend angezeigt. Einen sachlichen Grund, andere Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften von der Registrierungspflicht auszunehmen, ist nicht gegeben.

Registrierungspflichtig sollen auch kommunale Spitzenverbände sein. Hierbei handelt es sich um Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte, Gemeinden) auf Bundes- und Länderebenen. Es handelt sich um freiwillige Zusammenschlüsse auf privatrechtlicher Basis. Die kommunalen Spitzenverbände vertreten die Interessen der Landkreise, Städte und Gemeinden gegenüber anderen politischen Akteuren und üben auf Landesregierungen und Bundesregierung einen maßgeblichen Einfluss aus. Insofern sind auch diese privatrechtlichen Verbände registrierungspflichtig.

Registrierungspflichtig sollen auch Vertreter sein, die in Deutschland eine anerkannte nationale Minderheit, als niederdeutsche Sprechergruppe, als deutsche Minderheit in Dänemark oder als Organisation oder Einrichtung der vorgenannten Gruppen tätig werden. Es gibt keinen sachlichen Grund diese Gruppierungen von der Registrierungspflicht zu befreien.

Registrierungspflichtig sollen auch Vertreter sein, die über keine dauerhafte Vertretung in Deutschland verfügen und sich für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen der Nachhaltigkeit einsetzen und ihr Wirken primär auf andere Länder oder Weltregionen ausgerichtet ist. Es gibt keinen sachlichen Grund diese Gruppierungen von der Registrierungspflicht auszunehmen.

Buchstabe d)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Nummer 6 (§ 5 Registerinhalt):**Buchstabe a)**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des § 5 sollen die im Register einzutragenden Inhalte um folgende Eintragungen hinsichtlich juristischer Personen ergänzt werden: Angaben zu Telefonnummer, inländischer Sitz und inländische zustellungsfähige Adresse, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Registernummern (insbesondere Handelsregister, Vereinsregister) und zu Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften.

Die Angaben zu den jährlichen finanziellen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter soll künftig stets, und zwar unabhängig von ihrem Wert, erfolgen.

Neu eingefügt wird die Angabe zu Projekten bzw. Gesetzesvorhaben, an denen die Interessenvertretungen mitgewirkt haben. Die legislative Fußspur ist damit Bestandteil des Registers.

Diese Pflichtangaben sollen auch entsprechend für die Benennung der Vertragspartner durch deren Lobbydienstleister gelten.

Die Änderungen dienen der Transparenz.

Buchstabe b)

Nach Absatz 2 sollen Registrierungspflichtige verpflichtet sein, dem Register die Namen ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer leitenden Angestellten anzugeben, die innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung, eines Landesparlaments, der Regierung eines deutschen Landes oder des Europäischen Parlaments waren oder die als Mitarbeiter in einer europäischen Institution oder als politische Beamte des Bundes oder eines deutschen Landes tätig waren.

Buchstaben c) und d)

Interessenvertreter sollen künftig nicht mehr die Möglichkeit haben, Angaben in das Register verweigern zu dürfen. Da Interessenvertretern weitreichende Rechte eingeräumt werden, sollen nur noch Interessenvertreter hiervon profitieren, die sämtliche vorgeschriebenen Angaben dem Register mitteilen.

Nummer 7 (§ 6 Registereinrichtung und Registerführung):**Buchstabe a)**

Eintragungen in das Register sind regelmäßig zu aktualisieren. Kommt ein Interessenvertreter dieser Pflicht nicht fristgemäß nach, wird er aus dem Register gelöscht und verliert damit seine Rechte als Interessenvertreter.

Buchstabe b)

Der Bürger soll Informationszugangsansprüche in Bezug auf die Daten im Register haben. Dies dient der Transparenz und dem Informationsanspruch der Bürger. Berechtigte Interessen werden geschützt. Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sieht umfangreiche Regelungen vor und missbräuchliche Anfragen werden durch die Gebührenregelung im IFG eingedämmt.

Nummer 8 (§ 7 Grundsätze integrier Interessenvertretung):**Buchstabe a)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Buchstabe b)

Künftig sollen alle von der registerführenden Stelle festgestellten Verstöße gegen den Verhaltenskodex im Register veröffentlicht werden.

Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Nummer 9 (§ 8 Zugang zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages und Teilnahme an öffentlichen Anhörungen):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Nummer 10 (§ 9 Bußgeldvorschriften):**Buchstabe a)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Außerdem handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 5 Absatz 2 die dort aufgeführten Personen nicht richtig oder nicht vollständig namentlich angibt. Nach § 5 Absatz 2 sollen die Interessenvertreter angeben, welche ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer leitenden Angestellten abschließend aufgezählte Mandate und Funktionen im Staat innehatten.

Buchstabe b)

Auch wer vorsätzlich die Handlung begeht, handelt ordnungswidrig.

Buchstabe c)

Die Höhe der Geldbuße wird bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlung auf bis zu 100.000 Euro angehoben.

Nummern 11 und 12 (§ 10 Übergangsvorschrift und § 11 Bericht und Evaluierung)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Nummer 13 (§ 12 Inkrafttreten):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Norm regelt das Inkrafttreten.

